

# Die Überzeugungskraft der Worte: Anmerkung zum Urteil des Hamburgischen Verfassungsgerichts vom 5. September 2025 – HVerfG 2/24

*Der Beitrag beschäftigt sich mit einem Urteil des Hamburgischen Verfassungsgerichts zu den Grenzen der Äußerungsbefugnisse von Senatsmitgliedern in der Hamburgischen Bürgerschaft. Bereits bei den prozessualen Details stellen sich hier spannende Fragen zum Rechtsschutzbedürfnis bei zwischenzeitlichem Ausscheiden von Abgeordneten aus der Bürgerschaft. In der Begründetheit wird dann insbesondere die Frage aufgeworfen, inwieweit sich Äußerungen von Regierungmitgliedern im Parlament von anderen öffentlichen Äußerungen unterscheiden und welche Besonderheiten sich aus der Hamburgischen Verfassung ergeben.*

## A. Hintergrund der Entscheidung

Die Grenzen exekutiver Äußerungsbefugnisse beschäftigen deutsche (Verfassungs-)Gerichte in letzter Zeit verstärkt.<sup>1</sup> Fast immer geht es dabei um Kritik an der AfD durch Regierungmitglieder. Hierbei konnte die AfD vor Gericht durchaus (anders als in vielen anderen Verfahren)<sup>2</sup> beachtliche Erfolge erzielen,<sup>3</sup> die aber in der Literatur<sup>4</sup> und auch im BVerfG selbst<sup>5</sup> nicht unumstritten geblieben sind.

Das Urteil des Hamburgischen Verfassungsge-

.....

<sup>1</sup> In der rechtsvergleichenden Perspektive steht Deutschland mit seiner weit reichenden Rechtsprechung wohl weitgehend allein, vgl. *Krude/Pilniok*, Die Äußerungsbefugnisse von Regierungmitgliedern, KritV 2021, 290 (292).

<sup>2</sup> Vgl. zum Beispiel BVerfG Beschl. v. 13.03.2025 – 2 BvE 2/25, 2 BvE 3/25, 2 BvE 5/25 – Alt-Bundestag I-III.

<sup>3</sup> Vgl. BVerfG, Urt. v. 15.06.2022 – 2 BvE 4/20, 2 BvE 5/20.

<sup>4</sup> *Hong*, Neutralität und Sachlichkeit amtlicher Äußerungen und kommunikative Verfassungsverteidigung, ZGI 2022, 199 ff.

<sup>5</sup> Abweichende Meinung der Richterin Wallrabenstein zum Urteil des Zweiten Senats vom 15.06.2022 – 2 BvE 4/20, 2 BvE 5/20.

richt vom 5. September 2025 beschäftigte sich mit einer Äußerung des Innensenators Andy Grote. Im November 2023 hatte dieser im Rahmen einer Sitzung der Hamburgischen Bürgerschaft zu den Terrorangriffen durch die Hamas unter anderem Folgendes gesagt:

*„Der deutsche Antisemitismus ist mit dem deutschen Rechtsextremismus untrennbar verbunden. Und da müssen wir eben feststellen, dass eine Partei außerhalb dieses Grundkonsenses steht. Die AfD radikalisiert sich immer weiter und ist seit gestern im zweiten Bundesland als gesichert rechtsextremistische Bestrebung eingestuft, in ganz Deutschland als Verdachtsfall. Die Relativierung des Nationalsozialismus und des Holocaust gehören zur Grunderzählung der AfD, und deshalb verwahren sich die Vertreterinnen und Vertreter des Judentums in Deutschland zu Recht gegen jede durchsichtige und instrumentelle Solidarität der AfD. [...]“<sup>6</sup>*

Diese Äußerung wurde durch die AfD im Rahmen eines Organstreitverfahrens<sup>7</sup> vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht angegriffen. Als Antragsteller traten dabei sowohl der AfD-Landesverband, die AfD-Fraktion in der Bürgerschaft, als auch alle damaligen AfD-Abgeordneten in der Bürgerschaft auf. Die Antragsteller:innen rügten insbesondere eine Verletzung des Sachlichkeits- und Neutralitätsgebotes, die unzulässig sowohl in die Chancengleichheit der Parteien im politischen Wettbewerb als auch die Chancengleichheit innerhalb der Bürgerschaft eingreifen wür-

.....

<sup>6</sup> Hamburgisches Verfassungsgericht (HVerfG), Urt. v. 05.09.2025 – HVerfG 2/2024, S. 4, zum Kontext vgl. S. 3 ff. (zur Zitierung des Urteils wird auch im Folgenden auf die online hier verlinkte Fassung abgestellt).

<sup>7</sup> Art. 65 I 3 Nr. 2 Hamburgische Verfassung (HV), § 14 Nr. 2 und §§ 39a ff. HmbVerfGG.

den.<sup>8</sup> Neben einer Verletzung von Art. 21 I 1 GG wurden insofern auch eine Verletzung von Art. 7 I HV sowie Art. 14 I HV geltend gemacht. Im Ergebnis wurden alle Anträge durch das Hamburgische Verfassungsgericht entweder bereits im Rahmen der Zulässigkeit oder in der Begründetheit abgelehnt. Insgesamt ist dem Urteil in den meisten Punkten beizupflichten. Im Folgenden werden einige besonders interessante Aspekte des Urteils herausgegriffen und kommentiert.

## B. Das Rechtsschutzinteresse im Organstreitverfahren

Innerhalb der Zulässigkeit differenziert das Hamburgische Verfassungsgericht detailliert zwischen den verschiedenen Antragsteller:innen. Die Antragsbefugnis des Landesverbandes der Partei ist gegeben – hier handelt es sich um die klassische Konstellation der möglichen Verletzung der Chancengleichheit im politischen Wettbewerb aus Art. 21 I 1 GG. Die Antragsbefugnis der Bürgerschaftsfraktion wird hingegen richtigerweise verneint: Es fehlt hier an einem Recht, das verletzt sein könnte. Die Parteien- und Abgeordnetenrechte können nur durch die Partei und Abgeordneten selbst wahrgenommen werden und nicht prozessstandschaftlich durch die Fraktion. Die Fraktion selbst wird durch die Rede hingegen unter keinem Gesichtspunkt verletzt, weder aus Art. 7 I 1 HV noch Art. 24 HV lassen sich entsprechende Rechte herleiten – insbesondere geht es hier nicht um die Verteilung von Ressourcen innerhalb der Bürgerschaft.<sup>9</sup>

Die Abgeordneten können sich hingegen nach der Ansicht des Hamburgischen Verfassungsgerichts in diesem Fall auf ihr freies Mandat aus Art. 7 I HV berufen. Der Redebeitrag des Innensensors könnte dieses – zumindest möglicherweise – verletzen.<sup>10</sup> Dabei differenziert das Gericht jedoch hinsichtlich derjenigen Abgeordneten, die im November 2023 Abgeordnete waren und es in der neuen Legislaturperiode weiterhin sind, und denjenigen, die mittlerweile aus der Bürger-

<sup>8</sup> HVerfG, Ur. v. 05.09.2025 – HVerfG 2/2024, S. 6 ff.

<sup>9</sup> HVerfG, Ur. v. 05.09.2025 – HVerfG 2/2024, S. 17 f.

<sup>10</sup> Bezüglich der ebenfalls geltend gemachten Indemnität aus Art. 14 I HV siehe weiter unten.

schaft ausgeschieden sind. Bezüglich der mittlerweile aus der Bürgerschaft ausgeschiedenen Abgeordneten verneint das Hamburgische Verfassungsgericht deren Rechtsschutzinteresse. Das Verfassungsgericht stellt fest, dass für sie in naher Zukunft kein erneuter Erwerb eines Bürgerchaftsmandats zu erwarten sei. Deshalb könne sich der Streit nicht wiederholen. Auch ein sonstiges schutzwürdiges Interesse sei nicht ersichtlich, insbesondere genüge kein bloßes „Rehabilitationsinteresse“.<sup>11</sup> Dabei folgt das Hamburgische Verfassungsgericht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und wohl auch der in der Literatur ganz vorherrschenden Meinung zum Rechtsschutzinteresse im Organstreitverfahren.<sup>12</sup>

Auch wenn dies im Ergebnis keinen Unterschied macht (da einige Abgeordnete weiterhin Teil der Bürgerschaft sind und die Äußerung keine:n spezifische:n Abgeordnete:n betrifft), ist dem Gericht in diesem Punkt aus drei Gründen nicht zuzustimmen.

Zum einen macht gerade dieser konkrete Fall klar, weshalb ein mögliches Rehabilitationsinteresse durchaus von Gewicht sein kann und die vom Gericht angeführte Wiederholungsgefahr manchmal eher eine untergeordnete Rolle spielt: Bei Streit über Äußerungen wird – anders als in beispielsweise verfahrensrechtlichen Fragen – Rehabilitation regelmäßig der Hauptzweck eines Verfahrens sein. Die gleiche Äußerung wird praktisch nie exakt wiederholt werden und ob vergleichbare Äußerungen, die oft spontan geäußert werden, durch ein Urteil tatsächlich wirksam unterbunden werden, scheint zweifelhaft. Insofern sollte im Rechtsschutzinteresse auch beim Organstreitverfahren verstärkt das Rehabilitationsinteresse geltend gemacht werden können.<sup>13</sup>

Ein zweiter Grund liegt im zeitlichen Ablauf des Verfahrens. Die Anträge durch die Abgeordneten gingen bereits im April 2024 beim Verfassungs-

<sup>11</sup> HVerfG, Ur. v. 05.09.2025 – HVerfG 2/2024 S. 20 f.

<sup>12</sup> Siehe beispielsweise, wie auch im Urteil zitiert, BVerfG, Ur. v. 07.11.2017 – 2 BvE 2/11, Rn. 180 ff.

<sup>13</sup> Das BVerfG sieht das explizit anders, BVerfG, Ur. v. 07.11.2017 – 2 BvE 2/11, Rn. 183. Die Literatur folgt hier dem BVerfG, siehe beispielsweise *Schlaich/Koriath*, Das Bundesverfassungsgericht, 13. Auflage 2025, Rn. 227.

gericht ein, bereits im Dezember 2023 wandten sie sich vorbereitend an die Antragsgegner.<sup>14</sup> Der Verlust ihrer Bürgerschaftsmandate fand erst im Dezember 2024 bzw. März 2025 statt. Der Entfall des Rechtsschutzbedürfnisses aufgrund der Verfahrensdauer scheint unter Gesichtspunkten des effektiven Rechtsschutzes zumindest nicht unproblematisch. Zwar kommt es wie auch im Verwaltungsverfahren grundsätzlich darauf an, dass im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ein Rechtsschutzbedürfnis besteht. Allerdings scheint dies zweifelhaft, wenn durch die begrenzte Länge der Legislaturperiode und eine Verfahrensdauer von knapp zwei Jahren Anträge, die in der zweiten Hälfte einer Legislaturperiode gestellt werden, von vornherein nur Aussicht auf Erfolg haben, wenn der:die Antragsteller:in erneut ein Mandat erwirbt.

Der dritte Punkt betrifft die objektive Dimension des Organstreitverfahrens. Während in der Rechtsprechung zur Verfassungsbeschwerde durchaus eine objektive Dimension des Verfahrens anerkannt ist,<sup>15</sup> wird diese für das Organstreitverfahren tendenziell abgelehnt.<sup>16</sup> Das ist jedoch widersprüchlich: gerade wichtige staatsorganisationsrechtliche Fragen sollten durch ein Verfassungsgericht auch im öffentlichen Interesse beantwortet werden. Das Verfahren muss selbstverständlich subjektiv anknüpfen, enthält aber ebenfalls eine objektive Funktion.<sup>17</sup> Für die wichtige Frage der Reichweite von Äußerungsrechten – gerade in Zeiten politischer Instabilität – hätte das Gericht diese objektive Funktion hier

.....  
<sup>14</sup> Dieser vorbereitende Schritt ist auch notwendig, siehe *Schlaich/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht, Rn. 227.

<sup>15</sup> Vgl. beispielsweise BVerfG, Urt. v. 14.07.1998 – 1 BvR 1640/97, Rn. 112 (wobei das BVerfG zur sonstigen Stellung des Organstreitverfahrens ansatzweise widersprüchlich in BVerfG, Beschl. V. 26.11.1968 – 2 BvE 5/67 auch ein vergleichbares Urteil zum Organstreitverfahren gefällt hat); zu weiteren Beispielen zur Verfassungsbeschwerde siehe *Walter*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 108. EL 2025, Art. 93 GG Rn. 333.

<sup>16</sup> Mit weiteren Nachweisen siehe u.a. *Walter*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 93 GG, Rn. 193 ff.

<sup>17</sup> Der Bayerische Verfassungsgerichtshof, Urt. v. 22.05.2014 – Vf. 53-Iva-13, Rn. 25 erkennt diese genau in einer Konstellation des Ausscheidens von Abgeordneten aus dem Landtag ebenfalls an.

stark machen können. Im Ergebnis kann die Argumentation des Gerichts zum Rechtsschutzbedürfnis (obwohl von der Literatur und Rechtsprechung des BVerfG breit unterstützt) aus den genannten drei Gründen nicht überzeugen.

### **C. Fernliegende Anträge: Inszenierung der Antragsteller:innen als Opfer angeblicher staatlicher Repression**

Eine Auffälligkeit des Falls sind die teilweise fernliegenden Anträge der Antragsteller:innen. Die AfD-Abgeordneten hatten unter anderem geltend gemacht, in ihrem Recht auf Indemnität aus Art. 14 I HV verletzt zu sein. Inwiefern der genannte Redebeitrag in dieses Recht eingreifen soll, erschließt sich nicht. Nach den Ausführungen im Urteil scheint der Antrag darauf gestützt zu sein, dass der Innensenator im Redebeitrag den Abgeordneten ein strafbares Verhalten nach § 130 StGB vorgeworfen hätte. Dies liegt offensichtlich völlig fern: Selbst wenn sich dies in die Rede hineinlesen ließe (was bereits kaum möglich ist), wäre dadurch noch keinerlei Eingriff in Art. 14 I HV gegeben. Der bloße Vorwurf eines Verhaltens in einer politischen Rede stellt noch keinerlei Strafverfolgung dar. Außerdem handelt es sich, wie das Gericht feststellt, auch nicht um eine Maßnahme der Verfassungsschutzbehörden. Richtigerweise wird der Antrag diesbezüglich durch das Gericht bereits im Rahmen der Antragsbefugnis verworfen.<sup>18</sup>

Auch wenn das Gericht eine Verletzung des freien Mandats der Abgeordneten aus Art. 7 I HV in der Zulässigkeit noch nicht verwirft, liegt diese ebenfalls fern. Auch hier war der Antrag wohl darauf gerichtet, dass durch den Redebeitrag die Abgeordneten eingeschüchtert würden oder dass die Rede einer Art exekutiver Kontrolle gleichkäme. Dass beides eher abwegig ist, wird bereits deutlich, wenn man – wie auch das Gericht – die Aussage des Innensensors genauer betrachtet. Dort wird kein Bezug auf einzelne Abgeordnete genommen, sondern die Partei insgesamt kritisiert.<sup>19</sup>

.....  
<sup>18</sup> HVerfG, Urt. v. 05.09.2025 – HVerfG 2/2024, S. 18 f.

<sup>19</sup> HVerfG, Urt. v. 05.09.2025 – HVerfG 2/2024, S. 27 f.

Dass im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens viele denkbare Verletzungen geltend gemacht werden, um dann am Ende mit einem Argumentationsstrang Erfolg zu haben, ist sicherlich nicht ungewöhnlich. Gerade in einer verfassungsrechtlichen und politisch aufgeladenen Streitigkeit sagen die Anträge aber auch etwas über das Selbstverständnis der und die politische Inszenierung durch die Antragsteller:innen aus. Hier stilisierten sich die Antragsteller:innen insbesondere durch Bezugnahme auf Art. 14 I HV in eine Opferrolle hinein, die fernliegt, wenn man sich noch einmal den einzigen Anknüpfungspunkt vor Augen hält: ein einzelner kurzer Redebeitrag in einer vermutlich erst durch das Verfahren selbst in die breitere Öffentlichkeit gerückten Bürgerschaftsdebatte.

#### D. Äußerung von Senatsmitgliedern in der Bürgerschaft

Verfassungsrechtlich spannend ist der Fall vor allem im Hinblick auf die Konstellation des Redebeitrags eines Senatsmitglieds im Rahmen einer Bürgerschaftsdebatte. Hier gilt es, die spezifischen Besonderheiten des Hamburgischen Verfassungsrechts im Blick zu behalten.

#### I. Verhältnis von Senat und Bürgerschaft in der Hamburgischen Verfassung

Zwei Vorschriften sind für die vorliegende Konstellation besonders bedeutsam. Nach Art. 23 II HV ist zum einen den Vertreter:innen des Senats auf ihr Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Dieses Rederecht gilt – vergleichbar zu Art. 43 II 2 GG – jederzeit, es darf also ohne Rücksicht auf die sonstige Reihenfolge das Wort ergriffen werden. Schranke für das Rederecht ist nur der missbräuchliche Einsatz. Dazu soll zählen, dass der:die Redner:in nicht für den Senat, sondern für eine Fraktion oder Partei spricht.<sup>20</sup> Anders als im Grundgesetz gilt in Hamburg zudem Art. 39 I HV, gemäß dem die Mitglieder des Senats kein Bürgerschaftsmandat ausüben dürfen. Während ihrer Zeit als Mitglied des Senats ruht das Mandat nach Art. 39 II HV. Dabei handelt es sich um eine im innerdeutschen Verfassungs-

<sup>20</sup> Brocker, in: Knops/Jänicke, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2023, Art. 23 HV Rn. 16.

vergleich äußerst ungewöhnliche Regelung, nur Bremen kennt ebenfalls eine solche Trennung von Regierungsamt und Abgeordnetenmandat.<sup>21</sup>

#### II. Neutralitätsgebot im Rahmen der parlamentarischen Debatte

Das Hamburgische Verfassungsgericht stellt im Rahmen der Begründetheit zunächst grundsätzlich fest, dass für Mitglieder des Senates im politischen Meinungskampf ein Neutralitätsgebot gilt, wenn sie Mittel und Möglichkeiten des Amtes in Anspruch nehmen.<sup>22</sup> Für die Auseinandersetzung im Rahmen einer parlamentarischen Debatte soll dies aber nicht gelten. Man hätte vielleicht zunächst gegenteilig erwarten können, dass die besonders klare Trennung zwischen Senatsamt und Abgeordnetenmandat aus Art. 39 II HV für eine Beschränkung der politischen Tätigkeit des Senats sprechen würde. Richtigerweise geht das Verfassungsgericht jedoch nicht in diese Richtung, sondern deutet den Umkehrschluss an,<sup>23</sup> der in diesem Beitrag noch einmal ausdrücklich bekräftigt werden soll. Die Tatsache, dass die Senatsmitglieder nicht in der Bürgerschaft als Abgeordnete politisch sprechen können, darf sie nicht der politischen Sprechfähigkeit berauben. Anders als reine Verwaltungsämter handelt es sich bei der Regierung eines Bundeslandes um ein im Kern politisches Amt. Der Senat muss ausdrücklich in die Lage versetzt sein, politisch gerade in der parlamentarischen Debatte klar Stellung zu beziehen. Dass dies überhaupt in Frage gestellt wird, liegt vermutlich auch an der äußerst weitreichenden Rechtsprechung des BVerfG zu Äußerungsbefugnissen der Exekutive. Spätestens wenn es um eine parlamentarische Debatte geht, muss die Neutralität der Regierung jedoch enden.

Richtigerweise stellt das Gericht dann auch fest, dass im Rederecht der Senator:innen keine besonderen staatlichen Mittel in Anspruch genommen werden (anders als das beispielsweise bei der Veröffentlichung auf der Regierungswebsite der Fall sein mag).

.....

<sup>21</sup> Hill, in: Knops/Jänicke, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, Art. 39 HV Rn. 3.

<sup>22</sup> HVerfG, Urt. v. 05.09.2025 – HVerfG 2/2024, S. 21 f.

<sup>23</sup> HVerfG, Urt. v. 05.09.2025 – HVerfG 2/2024, S. 22.

Das Verfassungsgericht formuliert dies folgendermaßen:

*„Denn in der Parlamentsdebatte verwenden Senatorinnen und Senatoren keine besonderen, aus dem Regierungsamt folgenden Mittel und Möglichkeiten. Am Rednerpult müssen sie in gleicher Weise wie die Abgeordneten allein auf die Überzeugungskraft ihrer Worte setzen.“<sup>24</sup>*

Dem könnte man nun noch entgegen, dass Art. 23 II HV genau ein solches Privileg statuiert, nämlich ein unbeschränktes Rederecht, das aus dem Amt der Senator:innen folgt.<sup>25</sup> Dies verkennt aber die Idee von Art. 23 II HV. Dieser soll die politische Sprechfähigkeit des Senats sicherstellen. Wenn die Vorschrift bloß dazu dienen sollte, dass der Senat seine Politik neutral erläutert, hätte man kein unbeschränktes eigenes Teilnahme- und Rederecht in die Verfassung aufgenommen, sondern dies auf explizite Einladungen der Bürgerschaft beschränken können. Die Tatsache, dass Senator:innen ansonsten wegen Art. 39 II HV gar nicht politisch sprechen könnten, spricht ebenfalls für eine Lesart von Art. 23 II HV, der politische Auseinandersetzung gerade ermöglichen will.

### III. Alternativer Maßstab: Sachlichkeitsgebot

Selbstverständlich ist ein solches, erst einmal unbeschränktes, Rederecht missbrauchsanfällig. Dies ist in der Literatur zu Art. 23 II HV auch anerkannt<sup>26</sup> und wird vom Hamburgischen Verfassungsgericht ebenfalls gesehen. Sinnvollerweise und unter anderem anknüpfend an ein Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und weitere höchstgerichtliche Rechtsprechung<sup>27</sup> leitet das Gericht deshalb zusätzlich aus dem Rechtsstaatsprinzip ein Sachlichkeitsgebot ab, welches das Rederecht beschränkt. Danach sollen neben der Darstellung von wahren Tatsachen auch mit

<sup>24</sup> HVerfG, Ur. v. 05.09.2025 – HVerfG 2/2024, S. 23.

<sup>25</sup> Siehe in diese Richtung *Kuhn*, Erfolgleses Organstreitverfahren der AfD wegen Äußerungen eines Senators in Hamburger Bürgerschaft, NVwZ 2025, 1677 (1681).

<sup>26</sup> *Brocker*, in: Knops/Jänicke, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, Art. 23 HV Rn. 13 ff.

<sup>27</sup> Vgl. die Verweise in HVerfG, Ur. v. 05.09.2025 – HVerfG 2/2024, S. 23 f.

Tatsachen verknüpfte Werturteile möglich sein, solange ein Tatsachenkern existiert. Falsche Tatsachen oder Aussagen, die nur auf die Herabwürdigung des politischen Gegners gerichtet sind, sind nicht möglich.<sup>28</sup> Dass Falschaussagen und die bloße Diffamierung nicht zulässig sein sollen, ist nachvollziehbar. Die zwingende Notwendigkeit eines vorhandenen Tatsachenkerns ist zwar im Grundsatz eine weitreichendere Einschränkung, scheint aber als nicht besonders einschneidend – die meisten Aussagen werden wohl schon denklogisch einen solchen Tatsachenkern enthalten. Letztendlich stellt das Gericht hier also auf ein Kriterium ab, das in der Praxis gut handhabbar ist und keinen schweren Einschnitt des Rederechts bedeutet – auch wenn es wohl nicht zwingend notwendig gewesen wäre. Das Verfassungsgericht wendet diese Kriterien auf den Fall an und stellt wenig überraschend fest, dass in der Aussage des Innensensors keine Verletzung der Chancengleichheit liegt, da hinreichend tatsächliche Anknüpfungspunkte für eine Verharmlosung des Antisemitismus durch die AfD und Radikalisierung der Partei vorhanden sind.<sup>29</sup> Es ist auch nicht von Belang, dass sich auch andere Tatsachen finden und gewichten ließen, wie das Gericht ebenfalls richtig feststellt.<sup>30</sup> Entscheidend ist, dass ein wahrer Tatsachenkern vorhanden ist.

### E. „Zweite Instanz“ Karlsruhe?

Ob der Fall damit abgeschlossen ist, steht zurzeit noch nicht fest (Stand September 2025). Der Prozessvertreter der Antragsteller:innen schloss im Anschluss an die Urteilsverkündung weitere Schritte zumindest nicht aus.<sup>31</sup> Ein erfolgreicher Antrag zum BVerfG scheint jedoch äußerst unwahrscheinlich. In einem ähnlich gelagerten Fall eines Organstreitverfahrens in Rheinland-Pfalz, bei dem es um AfD-kritische Veröffentlichungen auf dem Instagram-Account sowie der Website der Landesregierung ging,<sup>32</sup> nahm das BVerfG

<sup>28</sup> HVerfG, Ur. v. 05.9.2025 – HVerfG 2/2024, S. 24.

<sup>29</sup> *Ibid.*, S. 24 ff.

<sup>30</sup> *Ibid.*, S. 26.

<sup>31</sup> NDR, AfD scheidet in Hamburg mit Klage gegen Innensensor Grote (10.09.2025).

<sup>32</sup> Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Ur. v. 02.04.2025 – VGH O 11/24.

eine Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Verfassungsgerichtshofs nicht zur Entscheidung an.<sup>33</sup> Dabei machte das BVerfG sehr deutlich, dass es keine zweite Instanz für Entscheidungen der Landesverfassungsgerichte bei landesinternen verfassungsrechtlichen Streitigkeiten sei.<sup>34</sup> Eine Verfassungsbeschwerde des hamburgischen AfD-Landesverbandes, die sich nur auf Art. 21 I 1 GG stützen würde, hätte bereits keine Aussicht auf Erfolg, da es sich um eine Streitigkeit von Verfassungsorganen handelt, die im bereits beschrifteten Organstreitverfahren zu führen ist.<sup>35</sup> Denkbar wäre höchstens die Geltendmachung von prozessualen Rechten nach Art. 103 I GG oder Art. 101 I 2 GG wegen der Unterlassung einer Divergenzvorlage gemäß Art. 100 III GG, wobei auch hier die Hürden sehr hoch liegen.<sup>36</sup> Die Verletzung rechtlichen Gehörs aus Art. 103 I GG hätte zudem schon im Verfahren vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht geltend gemacht werden müssen. Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Bundesverfassungsgericht richtigerweise diese landesinterne Verfassungsstreitigkeit nicht noch einmal aufrollen würde. Eventuelle kleinere Abweichungen in der Rechtsprechung zu Art. 21 I 1 GG begründen noch keine Pflicht zur Divergenzvorlage nach Art. 100 III GG, vielmehr hätte diese willkürlich unterbleiben müssen.<sup>37</sup>

## F. Landesverfassungsgerichte als Laboratorien

Das Verfahren zeigt erneut die oft unterschätzte Bedeutung von Landesverfassungsgerichten als Laboratorien im (bundes-)verfassungsgerichtlichen Diskurs.<sup>38</sup> Die vom BVerfG noch ungeklärte Frage der Neutralität von Regierungsmitgliedern in einer Parlamentsdebatte<sup>39</sup> wird vom Hambur-

<sup>33</sup> BVerfG, Beschl. v. 24.06.2025, 2 BvR 686/25.

<sup>34</sup> *Ibid.*, Rn. 9.

<sup>35</sup> *Ibid.*, Rn. 8.

<sup>36</sup> *Ibid.*, Rn. 9 f.

<sup>37</sup> *Kämmerer/Boss*, in: v. Münch/Kunig, GG, 8. Aufl. 2025, Art. 100 Rn. 148.

<sup>38</sup> Vgl. auch *Feil/Kiszio*, Tagungsbericht: Landesverfassungsrecht und Landesverfassungsgerichte als Laboratorien des verfassungsrechtlichen Fortschritts – Kolloquium aus Anlass des 70. Geburtstags der Hamburgischen Landesverfassung am 28. Oktober 2022, NordÖR 2023, 76 ff.

<sup>39</sup> *Kuhn*, NVwZ 2025, 1677 (1680).

gischen Verfassungsgericht – unter Rückgriff unter anderem auch auf ein Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs – überzeugend gelöst. Das Gericht stärkt vor allem die besonders wichtige politische Debatte im Parlament. Dabei ist selbstverständlich zu beachten, dass Besonderheiten des Landesrechts ebenfalls eine Rolle spielen. Das BVerfG wird diese spezifische Konstellation aus den genannten Gründen wohl nicht näher behandeln, fände hier aber durchaus sinnvolle Anregungen für einen etwaigen eigenen Fall.<sup>40</sup> Im Bereich des Rechtsschutzbedürfnisses hätte das Hamburgische Verfassungsgericht hingegen noch mutiger von der Rechtsprechung des BVerfG zum Bundesorganstreit abweichen und eigene Maßstäbe entwickeln können – auch dies im Sinne föderaler Verfassungsdeliberation.

- **Christian Kiszio** ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand an der Universität Hamburg am Lehrstuhl für Europa- und Völkerrecht (Professor Markus Kotzur).

<sup>40</sup> Vgl. auch *Kuhn*, NVwZ 2025, 1677 (1681 f.).